

Niedersächsisches Ministerialblatt

63. (68.) Jahrgang

Hannover, den 27. 3. 2013

Nummer 12

INHALT

A. Staatskanzlei		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 13. 3. 2013, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	276	Vfg. 5. 3./14. 3. 2013, Widmung, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 200 auf dem Gebiet der Gemeinde Eystrup, Landkreis Nienburg	282
B. Ministerium für Inneres und Sport		Niedersächsische Landesmedienanstalt	
Bek. 4. 3. 2013, Anerkennung der „Stiftung Heilig-Geist Wolfsburg“	276	Bek. 12. 3. 2013, Ausschreibung von UKW-Übertragungskapazitäten in der Region Nienburg	283
Bek. 4. 3. 2013, Anerkennung der „Sylvester Märten Stiftung“	276	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 7. 3. 2013, Anerkennung der „Olav-Brennhovd-Stiftung“	276	Bek. 14. 3. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Änderungsanträge zum Planfeststellungsbeschluss vom 30. 3. 2012 für den Neubau eines Parallelhafens im Zuge der Erweiterung des Hafens Spelle-Venhaus	285
RdErl. 8. 3. 2013, Landesbetrieb Logistik Zentrum Niedersachsen; Betriebsanweisung und Beschaffungsordnung	276		
20120		Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
Bek. 13. 3. 2013, Änderung des Stiftungszwecks der „Stiftung St. Thomaehof“	281	AV 6. 3. 2013, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	285
C. Finanzministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Bek. 11. 3. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Mineralöl-Raffinerie Dollbergen GmbH, Uetze)	285
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 11. 3. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Agroenergie Stackmannsmühle GmbH & Co. KG, Wittingen)	285
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
Gem. RdErl. 14. 3. 2013, Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte	282	Bek. 8. 3. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (HHB Agrarenergie GmbH & Co. KG)	286
20411		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
Erl. 15. 3. 2013, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung 22420	282	Bek. 27. 3. 2013, Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG (Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen)	286
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 12. 3. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Göbber GmbH & Co. KG)	287
I. Justizministerium		Bek. 20. 3. 2013, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Jens Fritzler)	287
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
RdErl. 18. 3. 2013, Übertragung der Zuständigkeit für Biogasanlagen gemäß ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz	282	Bek. 14. 3. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Erich Piskorski Containerdienst & Schrotthandel, Inh. Bernd Kamlade)	287
28500		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen		Bek. 11. 2. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband)	287
Bek. 11. 3. 2013, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Dellien, Landkreis Lüneburg)	282	Stellenausschreibung	287
		Neuerscheinung	288

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 13. 3. 2013 — 203-11700-5 HND —**

Die Botschaft der Republik Honduras hat mitgeteilt, dass das Generalkonsulat der Republik Honduras in Hamburg zum 1. 3. 2013 geschlossen wurde.

Der bisherige Konsularbezirk (das Bundesgebiet, einschließlich des Landes Berlin) ist auf die Botschaft der Republik Honduras in Berlin übergegangen.

Die Adresse der Botschaft lautet:

Botschaft der Republik Honduras
Cuxhavener Straße 14
10555 Berlin
Tel: 030 3974971-0
Fax: 030 3974971-2
E-Mail: informacion@embahonduras.de
Internet: www.embahonduras.de.

Die Konsularabteilung der Botschaft wird unter folgender Adresse ansässig sein:

Landsberger Allee 65
10249 Berlin.

Die der Generalkonsulin, Frau Leyla Gissela Paramo Andino, am 3. 4. 2012 erteilte vorläufige Zulassung als Generalkonsulin ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 12/2013 S. 276

B. Ministerium für Inneres und Sport**Anerkennung der „Stiftung Heilig-Geist Wolfsburg“****Bek. d. MI v. 4. 3. 2013 — RV BS.06-11741/2-66 —**

Mit Schreiben vom 14. 2. 2013 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige staatliche Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die „Stiftung Heilig-Geist Wolfsburg“ mit Sitz in Wolfsburg aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 29. 11. 2012 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Die Anerkennung als kirchliche Stiftung i. S. von § 20 NStiftG durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers erfolgte unter dem 27. 2. 2013.

Zweck der Stiftung ist, die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Heilig-Geist in Wolfsburg — unabhängig von ihrer jeweiligen rechtlichen Zugehörigkeit — in ihrer kirchlichen und kulturellen Arbeit so zu fördern, dass die langjährig erfolgreiche und die Gestalt der gegenwärtigen Gemeinde prägende Arbeit fortgeführt werden kann, und insoweit die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung von kirchlichen Zwecken.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Heilig-Geist Wolfsburg
Röntgenstraße 81
38440 Wolfsburg.

— Nds. MBl. Nr. 12/2013 S. 276

Anerkennung der „Sylvester Märten Stiftung“**Bek. d. MI v. 4. 3. 2013 — RV BS.06-11741/42-120 —**

Mit Schreiben vom 1. 3. 2013 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 17. 2. 2013 und der diesem beigefügten Satzung die „Sylvester Märten Stiftung“ mit Sitz in Göttingen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Der Zweck der Stiftung ist nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Volks- und Berufsausbildung i. S. des § 52 AO, vorrangig die Förderung der Berufsausbildung der Einzelhandelskaufleute.

Die Stiftung kann angeschrieben werden über Herrn Wolfgang Lange, Friedländer Weg 4, 37085 Göttingen.

— Nds. MBl. Nr. 12/2013 S. 276

Anerkennung der „Olav-Brennhovd-Stiftung“**Bek. d. MI v. 7. 3. 2013 — RV BS.06-11741/40-288 —**

Mit Schreiben vom 7. 3. 2013 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 7. 1. 2013 und der diesem beigefügten Satzung die „Olav-Brennhovd-Stiftung“ mit Sitz in Göttingen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Der Zweck der Stiftung ist nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung die Förderung von Bildung, Erziehung, Wissenschaft und Forschung über die nationalen Grenzen und weltanschaulichen Beschränkungen hinweg, ferner die Förderung der gegenseitigen Verständigung und tätigen Zusammenarbeit von Studentinnen und Studenten, Akademikerinnen und Akademikern sowie Dozentinnen und Dozenten an deutschen und außerdeutschen Hochschulen mit dem Ziel, die Verständigung zwischen den Völkern auszubauen.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Olav-Brennhovd-Stiftung
Herrn Jörg Sebode
c/o Sparkasse Göttingen
Weender Straße 13—15
37073 Göttingen.

— Nds. MBl. Nr. 12/2013 S. 276

**Landesbetrieb Logistik Zentrum Niedersachsen;
Betriebsanweisung und Beschaffungsordnung****RdErl. d. MI v. 8. 3. 2013 — 44.08-01519/08 —****— VORIS 20120 —**

- Bezug:** a) Beschl. d. LReg v. 30. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1510)
— VORIS 20120 —
b) RdErl. v. 24. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 296), zuletzt geändert durch RdErl. v. 4. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1115)
— VORIS 20120 —

- Die Betriebsanweisung (**Anlage 1**) und die Beschaffungsordnung (**Anlage 2**) für das Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN) werden neu erlassen.
- Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 3. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu b tritt mit Ablauf des 28. 2. 2013 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 12/2013 S. 276

Anlage 1**Betriebsanweisung
für das Logistik Zentrum Niedersachsen****I. Rechtsform und Aufgaben****§ 1**

Rechtsform, Name, Sitz

(1) Das Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN) ist ein Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 LHO und Teil der Landesverwaltung. Es gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften wie für eine Landesoberbehörde, sofern diese Betriebsanweisung nichts anderes bestimmt.

(2) Der Landesbetrieb führt die Bezeichnung „Logistik Zentrum Niedersachsen“ und hat seinen Sitz in Hann. Münden mit Außenstelle in Hannover.

§ 2

Kernaufgaben

(1) Dem LZN obliegt die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für die unmittelbare niedersächsische Landesverwaltung.

(2) Daneben obliegen dem LZN im Rahmen von rechtsverbindlichen Kooperationen der Einkauf und die Belieferung der Bediensteten sowie der Dienststellen der niedersächsischen Landesverwaltung mit Dienst- und Schutzkleidung sowie mit Sonderausstattung.

(3) Das LZN betreibt im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Absatz 2 Produktentwicklung, Produktweiterentwicklung und Maßnahmen zur Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung.

(4) Das Leistungsangebot und die Nutzung des LZN werden in einer Beschaffungsordnung festgelegt.

§ 3

Erweiterter Aufgabenbereich

Das LZN kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde weitere Aufgaben im Rahmen des § 2 übernehmen. Dies gilt für öffentlich-rechtliche Bedarfsträger innerhalb und außerhalb der niedersächsischen Landesverwaltung sowie für privatrechtliche Gesellschaften in vollständiger Eigentümerschaft der öffentlichen Hand soweit die Erfüllung der Kernaufgaben nicht beeinträchtigt wird.

II. Betriebsführung und Aufsicht**§ 4**

Grundsätze, Organisation

(1) Das LZN nimmt im Rahmen der Betriebsanweisung seine Aufgaben selbstständig wahr.

(2) Das LZN wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des LZN nach Maßgabe der Rechtsvorschriften, den Bestimmungen dieser Betriebsanweisung sowie den Vorgaben der allgemeinen Dienst- und Fachaufsichtsbehörde mit der erforderlichen Sorgfalt und der gebotenen Wirtschaftlichkeit. Sitz der Geschäftsführung ist Hann. Münden.

(4) Das LZN gliedert sich in Abteilungen. Entscheidungen zur Ablauf- und Aufbauorganisation trifft das LZN unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in eigener Verantwortung. Die §§ 26 und 74 LHO und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sind zu beachten.

(5) Bei der Zahlbarmachung von Dienstbezügen und Entgelten sowie besoldungs- oder entgeltrechtlichen Nebenleistungen bedient sich das LZN der OFD (Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle – LBV –).

(6) Erklärungen werden unter der Bezeichnung „Logistik Zentrum Niedersachsen“ abgegeben.

(7) Das LZN gibt sich eine Geschäftsordnung, welche das Nähere regelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 5

Befugnisse der Geschäftsleitung

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter i. S. der dienstrechtlichen Bestimmungen. Der Geschäftsleitung obliegt die Ergebnisverantwortung des LZN.

§ 6

Aufsicht

(1) Das LZN untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des MI (Aufsichtsbehörde). Sie soll auf der Basis einer Kultur des Vertrauens unter Nutzung neuer Steuerungsinstrumente, wie z. B. Leitbild, Zielvereinbarung, erfolgen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann dem LZN Weisungen erteilen. Sie hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Prüfung aller Geschäftsvorfälle.

(3) Der Aufsichtsbehörde sind vorbehalten:

- die Änderung der Betriebsanweisung,
- die Zustimmung zu den Kalkulationszuschlägen (Gemeinkostenzuschläge) für die Geschäftsfelder Dienst- und Schutzkleidung sowie Waren und Dienstleistungen,
- die Änderung der Beschaffungsordnung nebst Anlagen sowie die Zustimmung zur Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Erstellung oder Änderung von Sönd
- die Übertragung und der Widerruf der Funktion der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
- die Zustimmung zum Wirtschaftsplan und die Genehmigung des Jahresabschlusses.

(4) Das LZN hat die Aufsichtsbehörde über die wirtschaftliche Entwicklung und im Einzelfall über Ereignisse und Tendenzen von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten.

§ 7

Betriebsausstattung

Das Land Niedersachsen stellt dem LZN die notwendigen Flächen zur Erfüllung des Betriebszweckes gegen Nutzungsentgelt zur Verfügung.

III. Grundsätze der Aufgabenerledigung**§ 8**

Auftragsabwicklung

(1) Das LZN erbringt seine Leistungen aufgrund von Warenanforderungen bezugsberechtigter Personen und Dienststellen (Bestellungen).

(2) Für die Auftragsabwicklung liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Nutzungsregelungen bzw. Sondervereinbarungen zugrunde.

(3) Das LZN darf die bei ihm gespeicherten und ihm übergebenen Daten nur im Rahmen aktueller datenschutzrechtlicher Bestimmungen oder nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers verarbeiten. Jeder Auftraggeber hat uneingeschränkter Zugriff auf die ihn betreffenden Daten. Das Prüfungsrecht des LRH bleibt unberührt.

§ 9

Vertrieb der Produkte

Das LZN vertreibt seine Produkte direkt oder indirekt nach Art eines Versandhandelshauses. Für die Distribution bedient sich das LZN eines privaten Dienstleisters.

IV. Wirtschaftsführung**§ 10**

Grundsätze

(1) Die Tätigkeit des LZN ist insgesamt nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Sie ist nach kaufmännischer Bewertung kostendeckungsorientiert.

(2) Die Wirtschaftsführung des LZN erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.

(3) Die Leistungen des LZN sind kostendeckend zu kalkulieren.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Besonderheiten zur Aufstellung des Wirtschaftsplans

Der Wirtschaftsplan tritt mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung des Artikels 66 der Niedersächsischen Verfassung und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

§ 12

Besonderheiten zum Zahlungsverkehr

Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs unterhält das LZN ein Girokonto bei der Norddeutschen Landesbank. Das Konto nimmt banktätig am automatischen Verstärkungs- und Abführungsverfahren teil.

V. Ergänzende Regelungen

§ 13

Mittelstandsförderung

Bei der Ausschreibung von Produkten und Leistungen ist das LZN der Mittelstandsförderung besonders verpflichtet. Hierzu sind geeignete Maßnahmen vorzusehen wie:

- Berücksichtigung mittelständischer Interessen durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillote (§ 97 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB –, § 2 Abs. 2 VOL/A 2009),
- Zulassung der Angebote von Bewerber- und Bietergemeinschaften aus kleinen und mittleren Unternehmen – im Folgenden: KMU – (§ 6 Abs. 1 Satz 1 VOL/A 2009),

Daraus folgt:

- regelmäßige Aufforderung von KMU zur Angebotsabgabe in angemessenem Umfang bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe,
- angemessene Beteiligung bei der Erteilung von Unteraufträgen.

§ 14

Korruptionsprävention

Bei der Auftragsvergabe hat das LZN geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention vorzusehen. Besonderes Augenmerk ist auf die Korrektheit des Vergabeverfahrens, der Unterlagen und der Dokumentation zu richten. Die Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung, insbesondere die Antikorruptionsrichtlinie, sind zu beachten.

§ 15

Umweltgerechte, nachhaltige und soziale Beschaffung

(1) Bei den Beschaffungen ist grundsätzlich darauf zu achten, dass auch umweltbezogene, nachhaltige und soziale Aspekte Berücksichtigung finden. Alle vorgesehenen Kriterien, einschließlich deren Gewichtung, sind bereits in der Bekanntmachung bzw. in den Vergabeunterlagen transparent darzulegen. Aus den als geeignet eingestuften Angeboten (§ 97 Abs. 4 GWB) sind entsprechende Kriterien im Rahmen der Wertung zur Bestimmung des wirtschaftlichsten Angebots heranzuziehen.

(2) Umweltgerechte Produkte oder Produktgruppen, die durch ein Umweltzeichen oder ein entsprechendes Prüfsiegel gekennzeichnet sind, sollen bei gleicher Eignung (§ 97 Abs. 4 GWB) vorrangig beschafft werden, wenn wirtschaftliche Aspekte dies nicht ausschließen.

(3) In die Vergabeentscheidung soll die Zertifizierung der teilnehmenden Anbieter nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 11. 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (Abl. EU Nr. L 342 S. 1) einbezogen werden.

(4) Die Nachhaltigkeit eines zu beschaffenden Produktes soll bezogen auf die Lebensdauer und den Energiebedarf bei technischen Geräten berücksichtigt werden. Fragen werden in enger Zusammenarbeit mit dem MU geklärt.

(5) Zur Gewährleistung einer sozial verantwortlichen Beschaffung ist insbesondere die Einhaltung der durch die International Labour Organization (ILO) definierten Kernarbeitsnormen zu verlangen. Bei der Beschaffung sind daher nur Produkte zu berücksichtigen, die unter Einhaltung der Kernarbeitsnormen i. S. der ILO-Konventionen hergestellt und/oder bearbeitet wurden oder deren Hersteller oder Verkäufer aktive, zielführende Maßnahmen gegen die Missachtung der o. g. Kernarbeitsnormen eingeleitet haben. Dies ist durch eine Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung nachzuweisen.

VI. Schlussbestimmung

§ 16

Inkrafttreten

Diese Betriebsanweisung tritt am 1. 3. 2013 in Kraft.

Anlage 2

Beschaffungsordnung
für das Logistik Zentrum Niedersachsen

Präambel

Die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für die niedersächsische Landesverwaltung erfolgt grundsätzlich durch zentrale Stellen. Durch die Zentralisierung der Beschaffungsvorgänge werden Prozesskosten gesenkt und Preisvorteile erzielt. Insbesondere die Standardisierung der Artikel, die Reduzierung der Artikelvielfalt, die Zusammenfassung von Ausschreibungen und der Abschluss von Rahmenverträgen lassen durch eine bessere Nutzung des Wettbewerbs Preisreduzierungen erwarten. Die Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist durch die Bündelung von Vergabekompetenz – im Hinblick auf die zunehmende Komplexität des Vergaberechts – besser gewährleistet.

1. Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN)

Dem LZN obliegt die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für die unmittelbare niedersächsische Landesverwaltung, soweit nicht andere zentrale Beschaffungsstellen mit dieser Aufgabe betraut sind. Ausnahmen von der zentralen Beschaffung sind insbesondere in der Anlage 1 zu dieser Beschaffungsordnung festgelegt. Die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung sowie Sonderausstattung im Rahmen der länderübergreifenden Kooperationen bleibt unberührt.

Die Anschrift des LZN lautet:

Logistik Zentrum Niedersachsen
Gimter Straße 26
34346 Hann. Münden.

2. Geltungsbereich

Diese Beschaffungsordnung gilt für alle Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung in Niedersachsen, deren Beschaffungskosten entweder direkt über Haushaltspläne oder indirekt über Wirtschaftspläne im Landeshaushalt veranschlagt sind oder über Dritt- bzw. Projektmittel zur Verfügung gestellt werden. Sie sind grundsätzlich verpflichtet, ihre Bedarfe über das LZN zu beschaffen (Kontrahierungsverpflichtung). Ausgenommen sind die Hochschulen, die Landeskrankenhäuser, die Staatstheater, der LRH, der LT, die Landesvertretungen beim Bund und bei der EU, der Verfassungsschutz sowie Behörden, die aufgrund einer länderübergreifenden Kooperation bzw. Zusammenarbeit mit Bundesverwaltungen andere Beschaffungsstrukturen nutzen. Es wird ihnen sowie allen weiteren Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung freigestellt, sich bei der Beschaffung des LZN zu bedienen.

Mit dieser Beschaffungsordnung wird die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen im Bereich der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) – ausgenommen Bauleistungen – und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in den jeweils geltenden Fassungen geregelt, soweit nicht die beigefügten Ausnahmeregelungen (Anlage 1) greifen.

Die zentrale Beschaffung weiterer spezifischer Waren und Dienstleistungen obliegt

- dem LSKN für elektronische Hard- und Software und für Telekommunikationsbedarfe sowie Vordrucke der zentralen Vordruckstelle,
- dem LGLN für die Bereitstellung standardisierter und Beschaffung spezifischer Geobasisdaten (digitale Liegenschafts-/Landschaftsinformationen, topografische Karten, Luftbilder),
- dem Staatlichen Baumanagement Niedersachsen (SBN) für liegenschaftsbezogene Dienstleistungen,
- der NLStBV für Dienstleistungen im Bereich des Straßen- und Verkehrswegebbaus.

3. Funktion einer Bestellerin oder eines Bestellers

Die Anforderung von Waren und Dienstleistungen beim LZN erfolgt über von den Dienststellen autorisierte Bestellerinnen oder Besteller. Sie erhalten über eine Benutzererkennung (elektronische Signatur) Zugang zu den elektronischen Warenkörben zur Abgabe einer rechtsverbindlichen Bestellung bzw. weisen sich durch die Kennung gegenüber dem Kundenservice des LZN als berechtigte Bestellerinnen oder Besteller aus. Die Anzahl der Bestellerinnen und Besteller ist zu begrenzen. In den Dienststellen bündeln sie die Bestellungen und leiten sie an den Kundenservice des LZN weiter. Bestellungen werden elektronisch oder schriftlich entgegengenommen.

4. Produktkatalog, Webshop

Alle Waren und Artikel werden in einem elektronischen Produktkatalog gelistet. Im Webshop werden standardisierte Waren und Artikel angeboten. Produktkatalog und Webshop gliedern sich in spezifische Produkt- und Warengruppen. Die Zugriffe auf die einzelnen Produkt- und Warengruppen können gesondert vergeben werden. Produktkatalog und Webshop werden, wenn wirtschaftliche oder dienstliche Gründe dies erfordern, in Zusammenarbeit mit den Kunden (Nutzergruppen), weiterentwickelt.

5. Nicht standardisierte Produkte, Sonderbeschaffungen sowie Dienstleistungen

Nicht standardisierte Produkte oder Sonderbeschaffungen sowie Dienstleistungen werden durch das LZN ausgeschrieben und nach fachtechnischer Stellungnahme des Kunden durch das LZN beschafft bzw. vermittelt. Der Kunde stellt die notwendige Leistungsbeschreibung zur Verfügung. Er trägt die Verantwortung für die fachtechnische Eignung des Produkts, führt die Qualitätskontrolle und die ggf. erforderliche fachtechnische Abnahme durch. Das LZN unterstützt den Kunden auf Wunsch bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung.

Die Entscheidung, ob das LZN zur Durchführung eines Vergabeverfahrens externen Sachverstand in rechtlicher und fachtechnischer Hinsicht einholt, trifft es nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des § 55 LHO.

Wenn aufgrund der Nachfrage nach einem Produkt eine Standardisierung möglich ist, wird der Artikel im Produktkatalog und im Webshop gelistet.

Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Justizvollzugsarbeitsverwaltung sind die Werkbetriebe der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten bei Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen, die dort hergestellt oder angeboten werden, im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

6. Aufgaben der zentralen Beschaffungsstelle

Das LZN erbringt seine Leistungen produktspezifisch zeitnah. Der zentralen Beschaffungsstelle obliegt insbesondere die

- a) kontinuierliche Marktbeobachtung,
- b) Beratung der Dienststellen,
- c) Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach den geltenden Verdingungsordnungen sowie den hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
- d) Geltendmachung von Ansprüchen aus Lieferungen und Leistungen (Gewährleistungen, Reklamationen),
- e) Produktentwicklung, Qualitätskontrolle sowie Qualitätssicherung, Produktstandardisierung und -bemusterung,
- f) Produktcontrolling und Qualitätsmanagement.

7. Preise, Entgelte, Abrechnung

Die Tätigkeit des LZN ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Es kalkuliert seine Preise gemäß § 26 LHO grundsätzlich kostendeckend. Auf standardisierte Waren und nichtstandardisierte Waren (Einzel- und Sonderbeschaffungen) werden festgelegte Gemeinkostenzuschläge erhoben. Bei der Vermittlung von Dienstleistungen bemisst sich der Zuschlag am Aufwand des LZN.

Die Kosten für externe Gutachter- und Beratungsleistungen im Vergabeverfahren und bei der außergerichtlichen und gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus Lieferungen und Leistungen trägt der Kunde, wenn die Leistung wegen der besonderen Schwierigkeit oder Bedeutung der Sache in Anspruch genommen wird und vor Auftragserteilung das Benehmen mit dem Kunden hergestellt wurde. Für den Aufwand bei der Beauftragung der Gutachter- oder Beratungsleistung gilt Absatz 1 Satz 4.

Die Abrechnung mit dem Hersteller bzw. Lieferanten erfolgt grundsätzlich durch das LZN. Das LZN stellt den Dienststellen die Ware zuzüglich des Gemeinkostenzuschlags in Rechnung.

8. Bestell-/Lieferverfahren

Alle Lieferungen und Leistungen des LZN erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der Beschaffungsordnung und den in Anlage 2 beigefügten Nutzungsregelungen. Davon abweichende Regelungen gelten nur dann, wenn sie zwischen dem LZN und dem Kunden schriftlich vereinbart worden sind.

Beschaffungen werden vom LZN im eigenen Namen getätigt, soweit es nicht aufgrund einer gesonderten Vereinbarung im Namen und für Rechnung der Dienststellen tätig wird.

Das LZN vertreibt seine Produkte direkt oder indirekt nach Art eines Versandhandelshauses. Für die Distribution bedient sich das LZN bei lagerhaltigen Artikeln eines privaten Dienstleisters. Bei Direktlieferung ist der Auftragnehmer für die Organisation der Auslieferungen zuständig.

Die Bestell- und Lieferverfahren der zentralen Beschaffungsstelle werden auf allgemein zugänglichen Informationsplattformen beschrieben.

9. Datenschutz, Vertraulichkeit

Das LZN speichert Daten, die zur Abwicklung von Bestellungen und zur Pflege seiner Kunden-/Lieferantenbeziehungen benötigt werden. Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften wird sichergestellt. Das LZN sichert die vertrauliche Behandlung der erhobenen Daten und Erkenntnisse zu.

Preise, Vergütungen sowie allgemeine technische Bedingungen für Lieferung und Leistungen, die in Vergabeverfahren bekannt werden, sind vertraulich zu behandeln, soweit die schutzwürdigen Interessen der Anbieter zu wahren sind (§ 22 Nr. 6 VOL/A, § 4 Nr. 8 VOF). Die Interessen der beteiligten Parteien werden gewahrt.

10. Inkrafttreten

Diese Beschaffungsordnung tritt am 1. 3. 2013 in Kraft.

Anlage 1

(zu Nummer 1 Abs. 1 der Beschaffungsordnung)

Ausnahmen von der zentralen Beschaffung

Waren und Artikel aus dem Produktkatalog oder Webshop sowie Einzel- und Sonderbedarfe und Dienstleistungen sind grundsätzlich über das LZN zu beschaffen, soweit die nachstehenden Regelungen nichts anderes bestimmen.

1. Eilbedarf, Kleinbetragsregelung, Selbstbeschaffung

Eilbedarfe, deren Beschaffungen unvorhersehbar und unaufschiebbar sind, dürfen direkt von den Dienststellen bis zu einem Betrag von 500 EUR netto (Gesamtwert des Auftrags) beschafft werden. Über 500 EUR netto hinausgehende Eilbedarfe sind vor Einleitung einer Beschaffungsmaßnahme vom LZN zur Selbstbeschaffung freizugeben. Die Beschaffung von Eilbedarfen ist aktenkundig zu machen.

Waren und Artikel, die in keiner Artikelgruppe des Produktkatalogs oder im Webshop gelistet sind, können bis zur Höhe von 250 EUR netto selbst beschafft werden. Die selbstbeschafften Waren und Artikel sind in angemessenen Abständen dem LZN zu melden. Soweit diese Waren oder Artikel standardisiert werden können, sind sie ins Angebot des LZN aufzunehmen.

Im Rahmen der Kleinbetragsregelung können Produkte und Waren von sozialen Werkstätten bzw. Betrieben (z. B. Behindertenwerkstätten) ohne Rücksprache mit dem LZN selbst beschafft werden.

Bedarfe, deren zentrale Beschaffung durch das LZN nachweislich als unwirtschaftlich eingestuft wird, können vom LZN zur Selbstbeschaffung freigegeben werden.

2. Geringwertige Güter des täglichen Bedarfs

Verbrauchsgüter von geringem Wert sowie Blumen und Pflanzen unterliegen nicht der zentralen Beschaffung.

3. Ausnahmen von der zentralen Beschaffung

Nicht einer zentralen Beschaffung unterliegen außerdem folgende

3.1 Produktgruppen:

- Arzneimittel,
- Lebensmittel, Getränke,
- Bücher, Zeitschriften, Fachliteratur,
- Geschenke im Rahmen von Repräsentationen,
- Bilder, Gemälde für die Ausstattung von Räumen,
- Bedarfe, die zentral von anderen Ländern bzw. der Bundesverwaltung beschafft werden,
- Beschaffung und Wartung von Feuerlöschern und

3.2 Dienstleistungen:

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Nachrichtenbeschaffung,
- Aus- und Fortbildung,
- Gesundheitsmanagement,
- Medizinische Versorgung,
- Wirtschaftsprüfungsleistung,
- Gutachten, Sachverständigen- und Dolmetscherleistungen,
- Rechtsanwalts- und Notariatsleistungen.

4. Hochspezifische Produktbereiche

Hochspezifische Produkte und Dienstleistungen sind von der zentralen Beschaffung ausgenommen:

- Referenzmaterialien und Produkte, die aufgrund von Prüfungsaufgaben von Dienststellen der Landesverwaltung im Bereich der Betriebssicherheit, der Lebensmittelkontrolle oder in tierseuchenbekämpfungs- und tierschutzrelevanten Bereichen beschafft werden,
- Infektionsschutzmittel (antivirale Medikamente und pandemische Impfstoffe sowie Impfstoffe für den Bereich des medizinischen Zivil- und Katastrophenschutzes),
- Bedarfe zur Sicherstellung von Akkreditierungen sowie anlassbedingte Laborbedarfe wie Testreagenzien oder Kultur-Medien auf Trägermaterial,
- Bedarfe des Lufthygienischen Überwachungssystems Niedersachsens (LÜN),
- Beschaffung und Einbau von hochspezifischen Geräten in Fahrzeugen der Fachverwaltungen,
- Gegenstände, Einsatzmittel oder Spezialtechnik der Polizei, die der VSA-Einstufung unterliegen bzw. aus ermittlungstaktischen Gründen nicht öffentlich werden dürfen, sowie Gegenstände, deren Beschaffung aus Gründen polizeilicher Sofortlagen einer besonderen Eilbedürftigkeit unterliegen,
- Waffen, Munition, explosionsgefährliche Stoffe, pyrotechnische Gegenstände und Reizstoffe, IT- und DV-Ersatzteile für die Polizei,
- sicherheitstechnische Anlagen, Materialien im Rahmen der kleineren Bauunterhaltung sowie Rohstoffe zur Verarbeitung in den Eigenbetrieben des Justizvollzugs,
- Gemälde und Kunstgegenstände nicht bestimmbarer Wertes für museale Zwecke,
- Archivalien und Folianten,
- Orden, Ehrenzeichen sowie Dienstmarken,
- Tiere aller Art einschließlich Diensthunde und -pferde sowie Tierfutter, insbesondere Lebendfutter,
- Zuchtmaterial,
- im Bereich der wissenschaftlichen Ornithologie,
- hochspezifische Lern- und Lehrmittel, Unterhaltungs-, Spiel- und Sportgeräte sowie Ausstattungsgegenstände für Belange von behinderten Menschen,
- Reparaturersatzteile, Betriebsstoffe und Dienstleistungen zum Unterhalt von Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- für die Magazinierung, Entsäuerung, Restaurierung und Schutzverfilmung/ Digitalisierung von Archiv- und Museumsgütern bzw. Folianten sowie zur Präparation von Tieren,
- für fachtechnische Aufgaben der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung, der Staatlichen Moorverwaltung, der Vermessungs- und Katasterverwaltung sowie der Wasserwirtschaftsverwaltung einschließlich Küsten- und Hochwasserschutz und der Schadstoffunfallbekämpfung zu Land und zu Wasser,
- Dienstleistungen zur Entsorgung kontaminierter Stoffe und Materialien der Fachverwaltungen,
- Dienstleistungen im Bereich der Grundlagenvermessung, Fotogrammetrie sowie Kartografie und zur Erfassung von Dokumenten in Informationssystemen,
- Dienstleistungen zur Erhebung von Planungsdaten und zur Vorbereitung und Begleitung von Bau- und Infrastrukturmaßnahmen für Vorhaben der Fachverwaltungen (Kernaufgaben),
- hochspezifische Druckmaterialien und Dienstleistungen für Landkarten- und Akzidenzdruck,
- Bedarfe im Bereich Foto und Film.

Grenzfälle sind zwischen dem Kunden und dem LZN abzustimmen.

5. Justizvollzugsarbeitsverwaltung

Gemäß den Allgemeinen Verfügungen des MJ haben die Justizbehörden sämtliche Waren und Dienstleistungen, die in den Werkbetrieben der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten hergestellt oder angeboten werden, von dort zu beziehen. Insoweit sind sie für diese Fälle von der zentralen Beschaffung auszunehmen. Damit wird dem gesetzlichen Auftrag zur Beschäftigung von Gefangenen Rechnung getragen.

6. Berücksichtigung von Ausstattungsserien bzw. Einrichtungsstilen

Produkte, bei deren Beschaffung u. a. der Einrichtungsstil zu berücksichtigen ist oder deren Auswahl eine Inaugenscheinnahme voraussetzt (z. B. besondere Gebrauchs- und Ausstattungsgegenstände wie Geschirr, Beleuchtungskörper etc.), sowie die Ergänzungen von Ausstattungsserien (z. B. Büromöbel) können in Absprache mit dem LZN von der zentralen Beschaffung ausgenommen werden.

7. Anpassung der Ausnahmeregelungen

Diese Ausnahmetatbestände sind regelmäßig zwischen dem LZN und den Kunden auf Aktualität zu prüfen und ggf. durch die Aufsichtsbehörde anzupassen.

Anlage 2

(zu Nummer 8 Abs. 1 der Beschaffungsordnung)

Regelungen für die Inanspruchnahme von Leistungen des Logistik Zentrum Niedersachsen – Nutzungsregelungen –

Nachstehend werden die Rechte und Pflichten zwischen den Kunden und dem LZN im Geschäftsprozess geregelt und die Ausführungen der Beschaffungsordnung präzisiert.

1. Bestell- und Lieferverfahren

1.1 Alle Waren und Artikel werden in einem elektronischen Produktkatalog gelistet. Im Webshop werden standardisierte Waren und Artikel angeboten. Produktkatalog und Webshop gliedern sich in spezifische Produkt- und Warengruppen. Die Zugriffe auf die einzelnen Produkt- und Warengruppen können gesondert vergeben werden.

1.2 Die Anforderung von Waren und Dienstleistungen erfolgt über von den Dienststellen autorisierte Bestellerinnen oder Besteller. Sie erhalten über eine Benutzerkennung (elektronische Signatur) Zugang zu den elektronischen Warenkörben zur Abgabe einer rechtsverbindlichen Bestellung, bzw. weisen sich durch die Kennung gegenüber dem Kundenservice des LZN als berechtigte Besteller aus. Die Bestellberechtigung bezieht sich ausschließlich auf Artikel für den dienstlichen Bedarf. Ein Erwerb für den privaten Gebrauch oder zur Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Die Anzahl der Bestellerinnen und Besteller ist zu begrenzen. In den Dienststellen bündeln sie die Bestellungen und leiten sie an den Kundenservice des LZN weiter. Bestellungen werden elektronisch oder schriftlich entgegengenommen.

Das LZN ist wie folgt erreichbar:

Logistik Zentrum Niedersachsen
Gimter Straße 26
34346 Hann. Münden
Hotline: 05541 702-777
24-Stunden-Fax: 05541 702-799
E-Mail: service@lzn.de
Webshop: www.lzn.niedersachsen.de

Für telefonische Bestellungen sowie für Fragen zum Bestellvorgang oder zum Artikelsortiment steht ein Kundenservice an Werktagen von 8.00 bis 17.00 Uhr (freitags bis 15.00 Uhr) zur Verfügung. Bestellungen aus dem Standardortiment erfolgen online mittels Webshop. Webshop und Fax stehen 24 Stunden täglich zur Verfügung.

Nicht standardisierte Produkte oder Sonderbeschaffungen sowie Dienstleistungen werden durch das LZN ausgeschrieben und nach fachtechnischer Stellungnahme des Kunden durch das LZN beschafft. Der Kunde stellt die notwendige Leistungsbeschreibung zur Verfügung. Er trägt die Verantwortung für die fachtechnische Eignung des Produkts, führt die Qualitätskontrolle und ggf. die technische Abnahme durch. Das LZN unterstützt den Kunden auf Wunsch bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung.

Die Entscheidung, ob das LZN zur Durchführung eines Vergabeverfahrens externen Sachverstand in rechtlicher und fachtechnischer Hinsicht einholt, trifft es nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des § 55 LHO.

1.3 Im Fall eines Modellwechsels, einer Produktveränderung oder Produktweiterentwicklung behält sich das LZN vor, einen nach Preis und Qualität gleichwertigen Artikel zu beschaffen.

1.4 Soweit keine gesonderte Lieferanschrift mitgeteilt wird, erfolgt die Lieferung der bestellten Ware an die Dienstanschrift der Bestellerin oder des Bestellers. Die Lieferung erfolgt in der Regel per Spedition oder Paketdienst.

2. Preise, Abrechnung, Kalkulation

2.1 Das LZN kalkuliert seine Preise gemäß § 26 LHO grundsätzlich kostendeckend. Auf standardisierte Waren und nicht-standardisierte Waren (Einzel- und Sonderbeschaffungen) werden festgelegte Gemeinkostenzuschläge erhoben. Bei der Vermittlung von Dienstleistungen bemisst sich der Zuschlag am Aufwand des LZN. Die Preise sind dem Webshop oder dem Angebot des LZN zu entnehmen. Die Abrechnung mit dem Hersteller oder Lieferanten erfolgt grundsätzlich durch das LZN.

Die Kosten für externe Gutachter- und Beratungsleistungen im Vergabeverfahren und bei der außergerichtlichen und gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus Lieferungen und Leistungen trägt der Kunde, wenn die Leistung wegen der besonderen Schwierigkeit oder Bedeutung der Sache in Anspruch genommen wird und vor Auftragserteilung das Benehmen mit dem Kunden hergestellt wurde. Für den Aufwand bei der Beauftragung der Gutachter- oder Beratungsleistung gilt Absatz 1 Satz 3.

2.2 Die Kalkulation der Preise obliegt dem LZN. Im Rahmen einer vertrauensvollen und transparenten Zusammenarbeit wird das LZN die Ressorts in geeignetem Rahmen über die Bilanz und Kostenstruktur unterrichten. Dabei soll der Preisbildung eine wesentliche Bedeutung zukommen.

2.3 Für den Zeitraum der Gewährung einer auf Kostendeckung angelegten Zuführung werden keine Gemeinkostenzuschläge auf den Einstandspreis kalkuliert. Mit Absenkung der Zuführung wird ein gegenläufig ansteigender, kostendeckender Gemeinkostenzuschlag erhoben.

Das LZN stellt die Ware den Dienststellen zu folgenden Konditionen zur Verfügung:

Zahlungsziel: 14 Tage Skonto,
30 Tage rein netto.

Auf alle Standard- und Nichtstandardartikel gewährt das LZN 2 % Skonto. Berechnungsgrundlage ist hierbei der Barverkaufspreis. Diese Regelung greift nicht, soweit sich Kunden im Rahmen der Beschaffung von Dienst- und Schutzbekleidung sowie Sonderausstattung des LZN bedienen.

3. Bezahlung

Alle Artikel werden grundsätzlich auf Rechnung geliefert. Zuzüglich zum Einstandspreis wird abhängig von der Art bzw. dem Umfang der Transportleistung ein Versandspesenanteil erhoben.

4. Gewährleistung

Die Ansprüche des Kunden richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Regelungen und Fristen, soweit sich durch nachstehende Regelungen keine Abweichungen ergeben. Schäden, die auf natürlichen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch oder mangelnde Pflege zurückzuführen sind, begründen keinen Anspruch gegen das LZN. Die Unsachgemäßheit bestimmt sich insbesondere nach den Angaben des Herstellers. Rechnung und Lieferschein sind Grundlage für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Im Gewährleistungsfall wird das LZN tätig. Bei technischen Artikeln ist direkt der in der Bedienungsanleitung genannte Hersteller oder Service-Partner anzusprechen.

5. Umtausch, Rückgabe

5.1 Bei Schutz- oder Dienstbekleidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt kostenlos ein Umtausch oder die Rückgabe erfolgen, soweit der Artikel in der übersandten Größe nicht passt oder den dienstlichen Anforderungen an das Bekleidungsstück nicht genügt. Das LZN benötigt zur weiteren Bearbeitung die Originalverpackung und sämtliche beiliegen-

den Papiere des Herstellers unversehrt zurück. Die Umverpackung darf deshalb nicht mit einem Rücksendeaufkleber versehen werden. Mañanfertigungen sind von Umtausch oder Rückgabe ausgeschlossen.

5.2 Umtausch oder Rückgabe aller sonstigen Artikel ist in Absprache mit dem LZN möglich. Zur Klärung der Vorgehensweise ist der Kundenservice anzusprechen. Ein Umtausch kann grundsätzlich nicht erfolgen, wenn der Artikel auf speziellen Kundenwunsch gefertigt wurde oder ein Nichtstandardartikel bis zu 500 EUR im Wege des Direktkaufs außerhalb der Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes Niedersachsen beschafft wurde.

6. Nutzergruppen

Zur Förderung der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen dem LZN und den Landesdienststellen und um die Belange und Wünsche der Kunden besser berücksichtigen zu können, werden für bestimmte Produktgruppen des Standard-sortiments Nutzergruppen gebildet. Aufgaben dieser Nutzergruppen sind die Mitgestaltung und Fortentwicklung des Produktkatalogs, die Unterstützung bei der Standardisierung des Artikelsortiments, sowie eine Qualitätssicherung der Produkte und Leistungen. Die Mitglieder der Nutzergruppen werden von den Behörden, Dienststellen und Einrichtungen der Landesverwaltung benannt. Das LZN trifft nähere Bestimmungen über Größe und Zusammensetzung die Nutzergruppen. Sie werden vom jeweiligen Fachverantwortlichen des LZN angeleitet.

7. Eigentumsvorbehalt

Die bestellte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des LZN. Vor Eigentumsübergang ist eine Veräußerung, Verarbeitung oder Umgestaltung der Ware ohne ausdrückliche Einwilligung des LZN nicht zulässig.

8. Datenschutz

Alle personenbezogenen Daten werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und bei der Bestellabwicklung erforderlichenfalls im Rahmen der Zweckbestimmung an verbundene Unternehmen weitergeleitet.

9. Verschiedenes

9.1 Die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung sowie Sonderausstattung im Rahmen der länderübergreifenden Kooperationen bleibt unberührt. Es gelten weiterhin die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung.

9.2 Sofern für Fachbedienstete Bekleidungskonten geführt werden, bietet das LZN an, diese als virtuelle Konten weiterzuführen. Näheres bedarf einer gesonderten Abstimmung zwischen der Dienststelle und dem LZN.

Änderung des Stiftungszwecks der „Stiftung St. Thomaehof“

Bek. d. MI v. 13. 3. 2013 — RV BS.06-11741/42-1 —

Mit Schreiben vom 13. 3. 2013 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), eine Änderung des Stiftungszwecks der „Stiftung St. Thomaehof“ mit Sitz in Braunschweig genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Betreuung und Pflege von Bürgern, insbesondere aus dem Gebiet der Stadt Braunschweig, gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts. Die Stiftung kann auch die Geschäftsführung anderer gemeinnütziger Stiftungen gegen Erstattung der Selbstkosten übernehmen, soweit dadurch der Stiftungszweck nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus kann die Stiftung der Allgemeinheit dienende Einrichtungen für Senioren und Behinderte ohne Erhebung eines Entgelts betreiben, wenn die daraus entstehenden Kosten von Dritten getragen werden.

— Nds. MBl. Nr. 12/2013 S. 281

F. Kultusministerium**Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte****Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 14. 3. 2013 — 14-03 002 —****— VORIS 20411 —****Bezug:** Gem. RdErl. v. 20. 12. 2011 (Nds. MBl. 2012 S. 74, SVBl. 2012 S. 115)
— VORIS 20411 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 4. 2013 wie folgt geändert:

Der Nummer 3 Abs. 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Beurteilungszeitraum ist der Zeitraum seit dem Ende des Beurteilungszeitraums der vorangegangenen dienstlichen Beurteilung. Liegt dieses Ende länger als drei Jahre zurück, sind die Leistungen der letzten drei Jahre zu beurteilen.“

An die Niedersächsische Landesschulbehörde das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie die Schulen und Landesbildungszentren

— Nds. MBl. Nr. 12/2013 S. 282

Richtlinie**über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung****Erl. d. MK v. 15. 3. 2013 — 44-87200/1 —****— VORIS 22420 —****Bezug:** Erl. v. 31. 3. 2008 (Nds. MBl. S. 529), geändert durch Erl. v. 3. 5. 2010 (Nds. MBl. S. 535)
— VORIS 22420 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2013 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.3 wird die Angabe „Soltau-Fallingbostel“ durch die Angabe „Heidekreis“ ersetzt.“
2. Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:
„5.2 ÜA-Lehrgänge, die in überbetrieblichen Bildungstätten außerhalb von Niedersachsen stattfinden, sind von einer ESF-Förderung ausgeschlossen.“

An die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 12/2013 S. 282

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**Übertragung der Zuständigkeit für Biogasanlagen gemäß ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz****RdErl. d. MU v. 18. 3. 2013 — 33-40501/208.13.0-12.1 —****— VORIS 28500 —****Bezug:** RdErl. v. 4. 3. 2010 (Nds. MBl. S. 438), zuletzt geändert durch RdErl. v. 31. 10. 2011 (Nds. MBl. S. 799)
— VORIS 28500 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 4. 2013 wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden nach dem Wort „Biogasanlagen“ die Worte „der Nummer 1.15 Buchst. a (Spalte 2) und“ eingefügt.

An die Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Diepholz, Emsland, Lüneburg, Nienburg, Northeim, Oldenburg, Osnaabrück, Heidekreis

Nachrichtlich:

An die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

— Nds. MBl. Nr. 12/2013 S. 282

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen**Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Dellien, Landkreis Lüneburg)****Bek. d. LGLN v. 11. 3. 2013 — GB 3-33-611-Dellien —**

Die Regionaldirektion Lüneburg des LGLN hat dem Geschäftsbereich 3 des LGLN die 1. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Dellien, Landkreis Lüneburg, vorgelegt. Auf der Grundlage des geänderten Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan erfolgt der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für diese Änderung des Vorhabens — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Dellien ergeben, dass von dieser Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für diese Änderung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 12/2013 S. 282

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**Widmung, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 200 auf dem Gebiet der Gemeinde Eystrup, Landkreis Nienburg****Vfg. d. NLStBV v. 5. 3./14. 3. 2013 — GB Nienburg L-4-4141/31030 L 200 —**

I.

Die auf dem Gebiet der Gemeinde Eystrup im Landkreis Nienburg neu gebauten Teilstrecken der Landesstraße 200 werden wie folgt gewidmet, abgestuft bzw. eingezogen und im Übersichtsplan (**Anlage**) dargestellt:

1. Die in der Gemeinde Eystrup, Landkreis Nienburg, gelegenen Teilstrecken der Landesstraße 200-15 von Station 0 bis Station 1445 (neu) und L 200-5 von Station 622 (alt = neu) bis Station 680 (neu) einschließlich des neu gebauten Kreisverkehrsplatzes mit seinen drei Ästen mit einer Länge von 88 m (44 m, 22 m, 22 m) werden mit Wirkung vom 1. 1. 2013 zur Landesstraße 200 in die Baulast des Landes Niedersachsen gewidmet.
2. Die in der Gemeinde Eystrup, Landkreis Nienburg, gelegene Teilstrecke der Landesstraße 200-10 von Station 622 bis Station 1653 einschließlich der Rad- und Gehweganlage wird gemäß § 7 NStrG mit Wirkung vom 1. 1. 2013 zur Gemeindestraße abgestuft.

3. Die in der Gemeinde Eystrup, Landkreis Nienburg, gelegene Teilstrecke der Landesstraße 200-10 von Station 1653 bis Station 2031 (alt) wird gemäß § 8 NStrG mit Wirkung vom 1. 1. 2013 e i n g e z o g e n. Die abgesetzte Radweganlage in diesem Bereich bleibt weiterhin in der Baulast des Landes Niedersachsen.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 12/2013 S. 282

**Die Anlage ist auf der Seite 284
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Niedersächsische Landesmedienanstalt

Ausschreibung von UKW-Übertragungskapazitäten in der Region Nienburg

Bek. d. NLM v. 12. 3. 2013

Durch Schreiben der StK vom 27. 2. 2013 sind der NLM gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 NMedienG UKW-Übertragungskapazitäten zugeordnet worden.

Es handelt sich dabei um UKW-Übertragungskapazitäten, die für eine möglichst flächendeckende Versorgung des Gebietes, das durch das folgende Polygon im Koordinatensystem WGS 84 beschrieben wird, bestimmt sind:

Region Nienburg

09E09 52N52

09E18 52N50

09E23 52N35

09E06 52N35

09E03 52N43

09E03 52N49.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 NMedienG werden die Übertragungskapazitäten hiermit entsprechend dem Zweck der Zuordnung ausgeschrieben.

Die Zuweisung einer UKW-Übertragungskapazität zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen setzt eine Zulassung des Antragstellers als Rundfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet voraus (§ 9 Abs. 4 Satz 1 NMedienG). Der Zulassungsantrag kann mit dem Antrag auf Zuweisung der Übertragungskapazität verbunden werden. Die Erteilung der Zulassung ist Voraussetzung für die Teilnahme an ggf. erforderlichen Einigungsgesprächen zwischen mehreren Bewerbern nach § 10 Abs. 1 Satz 1 NMedienG.

Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung der Übertragungskapazitäten entsprochen werden, so wirkt die NLM auf eine Verständigung unter den Antragstellern hin (§ 10 Abs. 1 Satz 1 NMedienG). Wird keine Einigung erzielt, trifft die NLM unter Berücksichtigung des Gebots der Meinungsvielfalt, der Vielfalt in den Angeboten (Angebotsvielfalt) und der Vielfalt der Anbieter (Anbietervielfalt) eine Auswahlentscheidung nach den Grundsätzen des § 10 NMedienG.

Die Zuweisungsanträge müssen insbesondere enthalten:

1. eine Erklärung des Antragstellers und, wenn der Antragsteller gesetzlich oder satzungsgemäß vertreten wird, Erklärungen der Vertreterinnen und Vertreter, dass bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis nach § 30 BZRG zur Vorlage bei der NLM beantragt worden ist,
2. ein Programmschema mit Erläuterungen über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Beiträge unter Beachtung der Anforderungen von § 15 Abs. 4 NMedienG,
3. einen Plan über die dauerhafte Finanzierung des vorgesehenen Programms,
4. die Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen i. S. des § 28 RStV an dem Antragsteller sowie die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm i. S. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
5. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,
6. Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar i. S. von § 28 RStV Beteiligten bestehen und die sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 RStV erhebliche Beziehungen beziehen,
7. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nummern 1 bis 6 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind,
8. ein technisches Konzept zur Versorgung des Gebietes, für das die Zuweisung von Übertragungskapazitäten beantragt wird.

Dieses technische Versorgungskonzept soll darstellen, wie eine möglichst flächendeckende Versorgung gemäß der Richtlinie für die Beurteilung der UKW-Tonrundfunkversorgung bei ARD und DBP (175 R 4) des als Polygon dargestellten Versorgungsbereichs ermöglicht werden soll. Dazu soll der Senderstandort mit den technischen Daten (wie Koordinaten [WGS 84], Antennenhöhe/n, Strahlungsdiagramm/en, Frequenz/en, Sendeleistung/en [ERP] etc.) und die daraus resultierende Empfangssituation, unter Berücksichtigung der Topografie, ermittelt werden.

Der Versorgungsbereich ($E_{\min} = 54 \text{ dB}\mu\text{V/m}$ bei Einhaltung der Schutzabstände) und der bedingt versorgte Bereich ($E_{\min} = 54 \text{ dB}\mu\text{V/m}$ ohne Einhaltung der Schutzabstände) ist mit den dementsprechenden Einwohnerzahlen anzugeben.

Gleich- und Nachbarkanalsender sind bei dieser Ermittlung zu berücksichtigen. Das Nahfeldstärkeproblem bei der Planung von neuen Sendestandorten ist zu bewerten.

Auf Verlangen der NLM ist die Erklärung nach Nummer 7 eidesstattlich abzugeben. Unterlagen nach den Nummern 1 bis 7, die bereits mit einem zuvor oder zeitgleich mit dem Zuweisungsantrag vorgelegten Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorgelegt wurden, müssen nicht erneut vorgelegt werden.

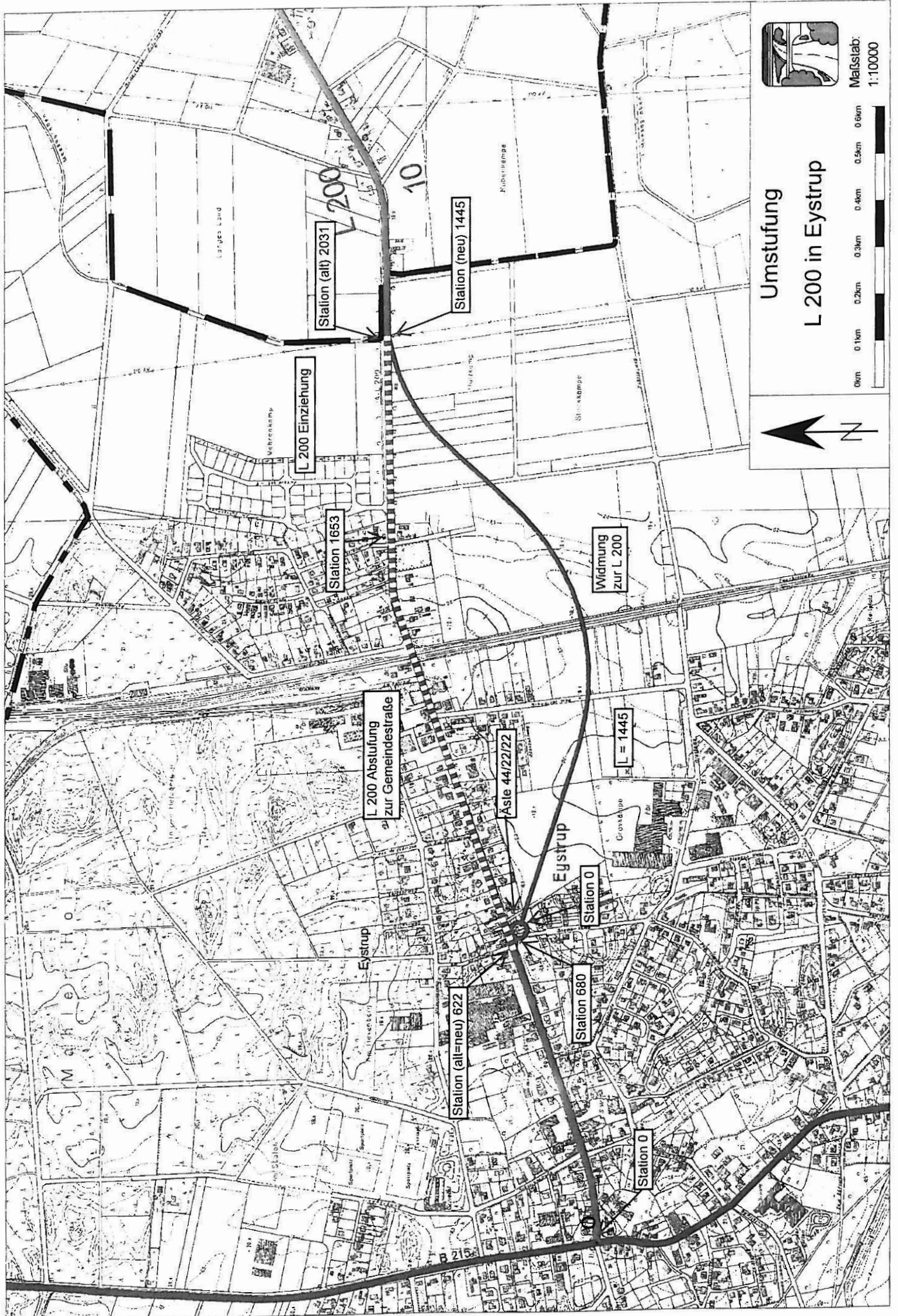
Interessierte Personen werden hiermit aufgefordert, einen Zuweisungsantrag zu stellen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 NMedienG wird eine **Ausschlussfrist** für die Stellung der Zuweisungsanträge bis

Freitag, 21. 6. 2013, 12.00 Uhr,

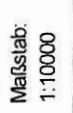
bestimmt. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge müssen bei der Niedersächsischen Landesmedienanstalt, Seelhorststraße 18, 30175 Hannover, eingehen. Sie sind in fünffacher Ausfertigung schriftlich einzureichen. Darüber hinaus müssen die Anträge auch ergänzend elektronisch im Format „PDF“ an info@nlm.de eingereicht werden.

Auskünfte, insbesondere zum Umfang der Antragsunterlagen und zum Ablauf des Zuweisungsverfahrens, erteilt die Rechtsabteilung der NLM (Tel. 0511 28477-21, Herr Krebs). Der Text des NMedienG kann auf der Homepage der NLM (www.nlm.de) eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 12/2013 S. 283



Umstufung L 200 in Eystrup



Maßstab:
1:10000

0km 0.1km 0.2km 0.3km 0.4km 0.5km 0.6km

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Änderungsanträge zum Planfeststellungsbeschluss
vom 30. 3. 2012 für den Neubau eines Parallelhafens
im Zuge der Erweiterung des Hafens Spelle-Venhaus**

**Bek. d. NLWKN v. 14. 3. 2013
— GB VI O 9-62025-533-001 —**

Die Hafen Spelle-Venhaus GmbH hat mit Änderungsanträgen vom 15. 10. 2012, 21. 12. 2012 und 14. 1. 2013 zu dem Planfeststellungsbeschluss vom 30. 3. 2012 für den Neubau eines Parallelhafens im Zuge der Erweiterung des Hafens Spelle-Venhaus gemäß den §§ 68 ff. WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. 1. 2013 (BGBl. I S. 95), den §§ 107 ff. NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), § 76 Abs. 2 VwVfG i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. 8. 2009 (BGBl. I S. 2827), § 1 NVwVfG vom 3. 12. 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. 9. 2009 (Nds. GVBl. S. 361), beantragt, an den Spundwänden des Parallelhafens die Verkürzung des Abstands zwischen den Pollern auf 26,40 m und die Anordnung der Steigleitern jeweils beidseits der Poller mit einem Abstand von 2,40 m zwischen Poller- und Leiterachse, den geänderten Bauzeitenplan vom 14. 12. 2012/1. 1. 2013 sowie den Wegfall der Sohldichtung im Rahmen der Sohlsicherung zuzulassen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 und § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 1. 2013 (BGBl. I S. 95), i. V. m. Nummer 13.9.1 der Anlage 1 UVPG war aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragten Änderungen durchzuführen ist.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde gemäß § 3 c UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragten Änderungen nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 12/2013 S. 285

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 6. 3. 2013 — 65438-3-1-3 —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), die nachfolgend genannte Fläche als Muschelkulturfläche genehmigt worden. Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk zur Ausbringung von Kollektoren erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Muschelkulturfläche zur Ausbringung von Kollektoren:

„Südlich der Wanger Reede“.

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 40,119'N / 008° 04,554'E
2. 53° 40,200'N / 008° 04,989'E
3. 53° 39,232'N / 008° 05,804'E
4. 53° 39,156'N / 008° 05,367'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 98,53 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 6. 3. 2013 und endet am 15. 12. 2013.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 12/2013 S. 285

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Mineralöl-Raffinerie Dollbergen GmbH, Uetze)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 11. 3. 2013
— G/12/055 —**

Die Firma Mineralöl-Raffinerie Dollbergen GmbH, Bahnhofstraße 82, 31311 Uetze, hat mit Schreiben vom 28. 10. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421), für den Umbau und den Betrieb des vorhandenen Schweröltanks als Lagertank für Altöl und für eine Erhöhung der Gesamtlagerkapazität der gesamten Ölumschlaganlage auf 15 900 m³ beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.2.4 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 1. 2013 (BGBl. I S. 95), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 12/2013 S. 285

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Agroenergie Stackmannsmühle GmbH & Co. KG,
Wittingen)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 11. 3. 2013 — G/12/056 —

Die Firma Agroenergie Stackmannsmühle GmbH & Co. KG, Stackmannsmühle 2, 29379 Wittingen, hat mit Schreiben vom 30. 10. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zu-

letzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421), für die Errichtung eines Regenwasserbeckens und einer Silageplatte beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. mit Nummer 1.11.1.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 1. 2013 (BGBl. I S. 95), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 12/2013 S. 285

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(HHB Agrarenergie GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 8. 3. 2013
— 12-028-01-8.1-Gf —**

Die Firma HHB Agrarenergie GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 27. 9. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BlmSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas am Standort in 21698 Harsefeld, Gemarkung Harsefeld, Flur 7, Flurstück 60/3, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 12/2013 S. 286

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

**Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG
(Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen)**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 27. 3. 2013
— GOE023278161-40611/0501/691 —**

Dem Deutschen Primatenzentrum GmbH, Kellnerweg 4, 37077 Göttingen, ist mit Bescheid vom 5. 3. 2013 die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 3 GenTG zur Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 erteilt worden. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

vom 3. 4. bis 16. 4. 2013

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1, Zimmer 107, 37085 Göttingen, zu den folgenden Zeiten oder nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden:
montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.30 Uhr,
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1, 37085 Göttingen, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 12/2013 S. 286

Anlage

Genehmigungsbescheid

1. Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 6. 12. 2012, zuletzt geändert mit Schreiben vom 17. 12. 2012 und nach Erhalt der Stellungnahme der ZKBS vom 6. 2. 2013, genehmige ich Ihnen die Durchführung der gentechnischen Arbeit mit dem Titel

„Interaktion von viralen Hüllproteinen mit zellulären Anheftungs-faktoren und Rezeptoren (*Betacoronavirus EMC*)“,

die gemäß § 7 Abs. 3 GenTSV¹⁾ der Sicherheitsstufe 3 zuzuordnen ist, unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen der Stufe 3 in der S3-Anlage der Abteilung Infektionsbiologie (Az. 40611/0501/133).

Gentechnische Anlage

Betreiber: Deutsches Primatenzentrum GmbH
Kellnerweg 4
37077 Göttingen

Abteilung: Abteilung Infektionsbiologie
S3-Anlage (Az.: 40611/0501/133)

Standort: 3. OG: 322, 323, 324, 325
(Durchführung der Arbeit in 322 und 324).

Dabei müssen Sie die im Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Braunschweig vom 15. 5. 1996 sowie in den Änderungsbescheiden vom 18. 11. 1996, 5. 11. 2007 für die Anlage aufgeführten Nebenbestimmungen ebenso wie die unter Nr. 3 im vorliegenden Bescheid verfügte Nebenbestimmungen beachten.

Kurzfassung

Bei den geplanten Arbeiten handelt es sich um eine Erweiterung von gentechnischen Arbeiten, die bereits von der ZKBS bewertet wurden (Az. 45110.1751 vom 25. 10. 2012).

Im Rahmen des vorliegenden Projektes soll die Interaktion von viralen Hüllproteinen mit zellulären Faktoren (z. B. Rezeptoren) analysiert werden. Dazu sollen replikationsdefiziente lentivirale Viruspartikel hergestellt werden, welche ein Reportergen enthalten und mit dem spike-Protein des humanen Coronavirus hCoV-EMC pseudotypisiert sind. Die rekombinanten lentiviralen Viruspartikel werden anschließend zur Infektion von etablierten Zelllinien und primären Zellkulturen eingesetzt.

Kosten

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 3 GenTG i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GenTG gebührenfrei. Sie müssen jedoch die Auslagen für die Zustellung und die öffentliche Bekanntmachung in der regionalen Tageszeitung, die Ihnen noch gesondert in Rechnung gestellt werden, tragen.

Die Kosten für die Stellungnahme der ZKBS BVL Aktenzeichen 45110.1771 werden dem Deutschen Primatenzentrum gesondert in Rechnung gestellt.

2. Antragsunterlagen

(Hier nicht abgedruckt.)

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

(Hier nicht abgedruckt.)

¹⁾ Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (GenTSV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 3. 1995 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. 12. 2008 (BGBl. I S. 2768).

4. Begründung

(Hier nicht abgedruckt.)

5. Sicherheitsbewertung der gentechnischen Arbeit

(Hier nicht abgedruckt.)

6. Einstufung der gentechnischen Arbeiten

(Hier nicht abgedruckt.)

7. Sicherheitsmaßnahmen

(Hier nicht abgedruckt.)

8. Rechtheilfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Göbber GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 12. 3. 2013
— H027720280 112 —**

Die Firma Göbber GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 25. 10. 2012 beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 1,433 MW am Standort 27324 Eystrup, Bahnhofstraße 40, Gemarkung Eystrup, Flur 3, Flurstück 25/7, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.1 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 12/2013 S. 287

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Jens Fritzer)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 20. 3. 2013
— 118/H000049575/1.4 b) aa)/2 —**

Herr Jens Fritzer hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück Neue Rodenbeeke 2, 31832 Springe, Gemarkung Alvesrode, Flur 1, Flurstücke 179/3, 181/2 und 361/181.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 12/2013 S. 287

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Erich Piskorski Containerdienst & Schrotthandel,
Inh. Bernd Kamlade)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 14. 3. 2013
— 4.1LG000054436 ar —**

Die Firma Erich Piskorski Containerdienst & Schrotthandel, Inh. Bernd Kamlade, hat mit Schreiben vom 14. 1. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, auf dem Betriebsgrundstück in 29439 Lüchow, Gemarkung Lüchow, Flur 3, Flurstück 60/3, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 12/2013 S. 287

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 11. 2. 2013
— 12-149-01/Lin 1.4 baa/1 —**

Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserband hat mit Schreiben vom 5. 11. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser für den Einsatz von Klär- und Erdgas (Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der 4. BImSchV) am Standort in 26123 Oldenburg, Wehdestraße 125, Gemarkung Ohmstede, Flur 23, Flurstück 224/15, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 12/2013 S. 287

Stellenausschreibung

Der **Landkreis Cuxhaven** sucht für das Finanz- und Sozialdezernat zum 1. 7. 2013

eine Kreisrätin oder einen Kreisrat.

Bewerberinnen oder Bewerber werden auf Vorschlag des Landrates vom Kreistag für eine Zeit von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit (BesGr. B 3 plus Aufwandsentschädigung) gewählt.

Vorausgesetzt wird ein abgeschlossenes Universitätsstudium — vorzugsweise Rechtswissenschaften — und die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.

Die vollständige Ausschreibung finden Sie unter www.landkreis-cuxhaven.de/Stellenangebote.

— Nds. MBL Nr. 12/2013 S. 287

Neuerscheinung

Barth/Mühler, **Abstandsvorschriften der Niedersächsischen Bauordnung**, Kommentar, 2013, 186 Seiten, 38,90 EUR, Deutscher Gemeindeverlag, Postfach 1865, 24017 Kiel, ISBN 978-3-3555-01594-1.

Der Kommentar erläutert unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung ausführlich die in der Neufassung der NBauO vom 3. 4. 2012 strukturell und inhaltlich erheblich geänderten Abstandsvorschriften. Die Vorbemerkungen enthalten umfassende Erläuterungen zu folgenden, in engem Zusammenhang zu den Abstandsvorschriften stehenden Themen:

- Ermächtigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 a BauGB, die gestattet, in Bebauungsplänen vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen festzusetzen,
- Nutzungsänderungen,
- Grundstücksteilungen,
- die neue Regelung über Abweichungen nach § 66 NBauO, die die bisherigen Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen ersetzt,
- öffentlich-rechtlicher Nachbarschutz,
- Baulasten.

Der Kommentar enthält 81 Abbildungen, die die nunmehr in drei Paragraphen zusammengefassten Abstandsvorschriften zeichnerisch veranschaulichen sowie den Zugang zu ihnen wie auch den Vollzug erleichtern sollen.

— Nds. MBl. Nr. 12/2013 S. 288



VAKAT

Lieferbar ab April 2013

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2008 bis 2012:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2012
inklusive CD und Umschlagmappe **nur € 31,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2012
inklusive CD **nur € 21,-** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG